

(BV 15.)

Verlautbarung

Herr Bezirksrat Mag. Christian *Zickbauer* hat mit Wirkung vom 15. Jänner 2009 auf die Ausübung seines Mandates verzichtet und gleichzeitig eine Streichung aus der Liste der ErsatzbewerberInnen verlangt.

Da der auf dem Ergänzungsvorschlag der GRÜNE vom 21. Mai 2008 an 2. Stelle genannte Ersatzbewerber auf die Berufung verzichtet und ebenfalls seine Streichung aus der Liste der ErsatzbewerberInnen verlangt hat, habe ich gemäß § 92 Abs. 3 bzw. § 93 Abs. 4 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 den an 1. Stelle auf einem weiteren Ergänzungsvorschlag der „Die Grünen“ – Grüne Alternative Wien (GRÜNE) gereihten Wahlwerber Herrn Dipl.-Ing. Markus *Finster* in die Bezirksvertretung des 15. Wiener Gemeindebezirkes berufen.

Wien, 18. Februar 2009

Der Bezirksvorsteher:
Gerhard Zatlökal

(BV 17.)

Verlautbarung

Herr Bezirksrat Josef *Urban* hat mit Wirkung vom 24. Februar 2009 auf die Ausübung seines Mandates verzichtet.

Gemäß § 92 Abs. 3 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 habe ich, nach Verzicht der vorgereihten BewerberInnen, den im gleichen Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) an 26. Stelle gereihten Wahlwerber Herrn Hannes *Ipirotis* in die Bezirksvertretung des 17. Wiener Gemeindebezirkes berufen.

Gleichzeitig wird verlaublich, dass Herr Josef *Urban* und die an 22. und 23. Stelle des Bezirkswahlvorschlags der SPÖ genannten Ersatzbewerberinnen Frau Geraldine *Janotta* und Frau Beate *Kovac* über eigenes Verlangen gemäß § 92 Abs. 5 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 aus der Liste der ErsatzbewerberInnen gestrichen wurden.

Wien, 25. Februar 2009

Die Bezirksvorsteherin:
Dr. Ilse Pfeffer

Auftragsbekanntmachung

Offenes Verfahren gemäß den Bestimmungen des BVergG 2006 i. d. G. F. für den öffentlichen Auftraggeber – Unterschwellenbereich, Geltungsbereich Wiener Vergaberechtsschutzgesetz – Bauauftrag.

Ausschreibende Stelle/Erfüllungsort: FERNWÄRME WIEN GesmbH, A-1090 Wien, Spittelauer Lände 45.

Erfüllungsort: 1020 Wien, Walcherstraße auf Höhe Joseph-Roth-Gasse.

Auftragsbezeichnung: GENERALUNTERNEHMERLEISTUNGEN für Bau-, Rohrlege- und Isolierarbeiten zur Umlegung der Fernwärmeleitung Walcherstraße.

Kurzbeschreibung:

Trassenbeschreibung: Im Bereich des Nordbahnhofes wird seitens der MA30 ein neues Kanalsystem geplant. Im Zuge der Kanalarstellung wird auch die bestehende Fernwärmehaupttransportleitung Innere Stadt/Kagran (Rohrkollektor DN2200 im Pressverfahren hergestellt) im Kreuzungsplateau Walcherstraße/Joseph-Roth-Gasse gequert. Nachdem die Höhenlage des Kanals nicht veränderbar ist, muss die in diesem Bereich bestehende FHL 2 x DN600 umgelegt werden.

Die Umlegung erfolgt mittels der Errichtung zweier Schächte in offener Bauweise, welche mit Überschubrohre miteinander verbunden sind. Im nördlichen Schacht ist eine Abzweigleitung 2 x DN300 vorgesehen. Die Länge des Umlegungsbereiches beträgt zirka 14 m.

Termine:

Geplanter Baubeginn: 20. April 2009

Umschlusstermin: 13. Juli 2009

Betriebsbereitschaft: 20. Juli 2009

Gesamtfertigstellung: 31. August 2009

Auskünfte/Ausschreibungsunterlagen:

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können unter der Adresse des Beschafferprofils <http://wstv.vemap.com> heruntergeladen werden (siehe auch Verweis unter <http://www.fernwaermewien.at> – Infos für: „Bieter, Auftragnehmer“) oder bei FERNWÄRME WIEN GesmbH, A-1090 Wien, Spittelauer Lände 45, Silvia Novacek, Telefon (+43-1) 313 26-24 64, Fax (+43-1) 313 26-20 40, E-Mail: silvia.novacek@fernwaermewien.at, angefordert werden.

Auskünfte: Susanne Chuchmanski, FERNWÄRME WIEN GesmbH, A-1090 Wien, Spittelauer Lände 45, Telefon (+43-1) 313 26-23 82, Fax (+43-1) 313 26-20 40, E-Mail: susanne.chuchmanski@fernwaermewien.at.

Schlussstermin Angebotseingang: 2. April 2009, 10.00 Uhr.

Weitere Informationen: Subunternehmer: Eine Substitution der Befugnis durch Subunternehmer ist zulässig.

Es sind ausschließlich Generalunternehmerangebote zulässig. Teilangebote sind nicht zulässig.

Für Bewerber, Bieter und Subunternehmen aus EU-Mitgliedsstaaten wird bei vorübergehenden und gelegentlichen Leistungen gemäß § 373a Abs. 5 Z. 2 GewO 1994 i. d. G. F. ausdrücklich auf die Erfordernis (bis zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung) einer Mitteilung des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 373a Abs. 5 Z. 2 lit. a GewO 1994 i. d. G. F. hingewiesen. Der Nachweis wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA, 1011 Wien, Stubenring 1) erteilt.

Für Bewerber, Bieter und Subunternehmern aus Staaten, die EWR-Vertragsparteien sind, wird ausdrücklich auf die Erfordernis der Durchführung eines Anerkennungs- (§ 373c GewO 1994 i. d. G. F.) oder Gleichhaltungsverfahren (§ 373d GewO 1994 i. d. G. F.) hingewiesen.

Die Anerkennung bzw. die Gleichhaltung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA, 1011 Wien, Stubenring 1) erteilt.

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Erlassung eines fischereilichen Managementplanes für die Jahre 2009 bis 2013 (Fischereilicher Managementplan 2009 bis 2013)

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Wiener Nationalparkgesetz, LGBI. für Wien Nr. 37/1996, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 18/2006, wird verordnet:

Artikel I

Ziele und Grundsätze

§ 1. Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 20) bestehen für die Ausübung der Fischerei folgende Ziele und Grundsätze:

1. Die Angel- und Daubelfischerei ist nur als Teil der Erholungsnutzung und des Naturerlebnisses erlaubt. Sie darf nicht zu gewerblichen Zwecken ausgeübt werden.
2. Die Anzahl der Fischereilizenzen soll langfristig entsprechend der vertretbaren Störungsintensität der Wiener Nationalpark-Flächen, der ökologischen Tragfähigkeit der Gewässer und unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Wiener Nationalparkgesetz festgelegt werden.
3. Die Fischbestände sollen langfristig durch natürliche Reproduktion gesichert werden.

4. Der Ausgang durch die Fischerei soll die natürliche Produktivität der Gewässer nicht übersteigen und soll der vorhandenen Artenzusammensetzung entsprechen.

Befischbare Gewässer und Fischereischongebiete

§ 2. (1) Die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan (in der Folge „Plan“) durch graue Färbung ausgewiesenen Gewässer werden zu ganzjährig befischbaren Gewässern erklärt. In befischbaren Gewässern darf nach Maßgabe dieser Verordnung gefischt werden.

(2) Die im Plan (Anlage 1) durch graue Schraffierung ausgewiesenen Gewässer werden zu zeitlich befristeten Fischereischongebieten erklärt. In diesen Gewässern darf nur nach Maßgabe dieser Verordnung gefischt werden.

(3) Die im Plan (Anlage 1) nicht farblich ausgewiesenen Gewässer werden zu ganzjährigen Fischereischongebieten erklärt.

(4) In ganzjährigen Fischereischongebieten darf weder besetzt noch gefischt werden.

Fischereilizenzen

§ 3. (1) Fischereilizenzen sind von den jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellen (Jahreslizenzen). Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 20) werden für die folgenden Fischereireviere, die durch das Wiener Fischereigesetz festgelegt sind, folgende Höchstzahlen an Jahreslizenzen festgesetzt:

| Nr.: | Reviername: | Anzahl an Jahreslizenzen: | | | | |
|-------|--------------------------------|---------------------------|------|------|------|------|
| | | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
| I/10 | Panozzalacke | 34 | 34 | 33 | 32 | 31 |
| I/12 | Dechantlacke und Peleskawasser | 50 | 49 | 48 | 47 | 45 |
| I/15 | Donaustrom-Lobau | 45 | 44 | 43 | 42 | 40 |
| I/21 | Donau-Oder-Kanal Becken II | 143 | 140 | 136 | 133 | 129 |
| I/22 | Donau-Oder-Kanal Becken III | 20 | 20 | 19 | 19 | 18 |
| I/27 | Mittelwasser | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| I/28 | Eberschüttwasser | 35 | 34 | 33 | 32 | 31 |
| I/29 | Kühwörther Wasser | 48 | 47 | 46 | 45 | 43 |
| II/34 | Mühlwasser Lobau | 150 | 147 | 143 | 139 | 135 |
| II/35 | Herrenhäufel | 30 | 29 | 28 | 28 | 27 |

(2) Jeder Lizenznehmer und jede Lizenznehmerin ist verpflichtet, den Fischereiaufsehern und Fischereiaufseherinnen sowie den Überwachungsorganen gemäß § 18 Wiener Nationalparkgesetz Lizenz, Ausfang und Ausrüstung auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Jeder Angelfischer und jede Angelfischerin muss ein geeignetes Maß, Hakenlöser oder Zange, Unterfänger und einen Fischtöter mit sich führen.

(4) Ausgelegte Angelgeräte und abgesenkte Daubelnetze sind durch die Lizenznehmer und Lizenznehmerinnen stets persönlich zu beaufsichtigen.

(5) Das Überlassen gefangener Fische (einschließlich Köderfische) an andere Personen gegen Entgelt ist verboten.

Besatz

§ 4. (1) In den Gewässern des Nationalparks Donau-Auen sind Besatzmaßnahmen verboten.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind die Besatzmaßnahmen gemäß Abs. 3.

(3) In den folgenden Fischereirevieren ist ein Besatz mit Karpfen (*Cyprinus carpio*) zulässig. Es werden folgende Höchstzahlen für den Besatz mit Karpfen in Kilogramm festgesetzt:

| Für die Jahre 2009 bis 2013 | | | | |
|-----------------------------|--------------------------------|---|---------|---------|
| Nr.: | Reviername: | Höchstanzahl an Besatz mit Karpfen in kg: | | |
| | | 2009 | 2010/11 | 2012/13 |
| I/10 | Panozzalacke | 140 | 120 | 120 |
| I/12 | Dechantlacke und Peleskawasser | 200 | 175 | 150 |
| I/15 | Donaustrom-Lobau | 1250 | 938 | 625 |
| I/21 | Donau-Oder-Kanal Becken II | 1250 | 1013 | 775 |
| I/22 | Donau-Oder-Kanal Becken III | 200 | 150 | 100 |
| I/27 | Mittelwasser | 0 | 0 | 0 |
| I/28 | Eberschüttwasser | 110 | 65 | 65 |
| I/29 | Kühwörther Wasser | 500 (*) | 400 (*) | 400 (*) |
| II/34 | Mühlwasser Lobau | 1000 | 838 | 675 |
| II/35 | Herrenhäufel | 90 | 75 | 60 |

(*) ... d. h. + 150 einsömmrige Karpfen

(4) Weitere autochthone Fischarten dürfen nur mit Bewilligung des Magistrates besetzt werden. Die Behörde hat eine Bewilligung zu erteilen, wenn die Ziele des § 1 Wiener Nationalparkgesetz nicht wesentlich beeinträchtigt werden und folgende zusätzliche Voraussetzungen vorliegen:

1. die betroffene autochthone Fischart weist eine zu geringe Bestandsdichte auf,

2. es besteht die Gefahr, dass die Art ohne Besatz verschwindet oder verdrängt wird,
3. eine natürliche Wiederbesiedelung ist nicht zu erwarten und
4. eine Abwehr dieser Gefahr kann durch andere geeignetere Maßnahmen nicht erreicht werden.

Im Bescheid sind erforderlichenfalls Auflagen, wie etwa die Begrenzung des Ausfanges, die Erhöhung der Brittelmaße oder die Ausweisung von Laichschonstätten vorzuschreiben.

(5) Besatzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind dem Magistrat und der Nationalpark Donau-Auen GmbH unter Angabe des Besatzzeitpunktes, der Besatzmenge und unter Vorlage des Nachweises über die potenzielle Laichfähigkeit des Besatzmaterials, der Art der Vermehrung und des zu verwendenden Zuchtmaterials mindestens 3 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

(6) Im „Schwarzen Loch“, Teil des Fischereireviere I/28 (Eberschüttwasser), ist jeglicher Besatz verboten.

Fanggeräte und Fangtechniken

§ 5. (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 20) ist ausschließlich die Verwendung folgender Fanggeräte zulässig:

1. zwei Angelstöcke mit je einem Einfachhaken,
2. eine Spinnrute gegebenenfalls mit Mehrfachhaken,
3. eine Fliegenrute oder
4. eine Daubel mit Land- oder Zillenkran.

In der Fischereilizenz (§ 3 Abs. 1) sind die für den jeweiligen Lizenznehmer oder die jeweilige Lizenznehmerin erlaubten Fanggeräte festzulegen.

(2) Bei Verwendung von Mehrfachhaken sind die Widerhaken durch Zusammendrücken oder Abfeilen unwirksam zu machen.

(3) Das Spinnfischen ist im Revier I/15 Donaustrom-Lobau nur in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember, in den übrigen Fischereirevieren vom 1. September bis 31. Dezember erlaubt.

(4) Beim Daubelfischen hat die Mindestmaschenweite der Fangnetze 4 x 4 cm zu betragen. Hand- oder Köderfischdaubeln sind verboten.

(5) Das Fischen unter Verwendung von Elektroaggregaten (Elektrofischen) ist verboten.

(6) Vom Verbot im Abs. 5 hat die Behörde auf Antrag Ausnahmen aus nachstehenden Gründen zu bewilligen, sofern die Ziele gemäß § 1 Wiener Nationalparkgesetz nicht wesentlich beeinträchtigt werden:

1. zu wissenschaftlichen Zwecken für Fischbestandserhebungen,
2. zum Schutz wildlebender autochthoner Fischpopulationen,
3. zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume oder
4. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Erhaltung dauerhaft lebensfähiger autochthoner Fischbestände.

(7) Die Bewilligung gemäß Abs. 6 kann nur dann erteilt werden, wenn:

1. der Antragsteller oder die Antragstellerin glaubhaft macht, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
2. der Erhaltungszustand der betroffenen autochthonen Fischpopulationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet des Nationalparks Donau-Auen trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme günstig ist und bleibt und
3. die ausdrückliche schriftliche Zustimmungserklärung der Nationalpark Donau-Auen GmbH vorgelegt wurde.

Im Bescheid sind erforderlichenfalls Auflagen vorzuschreiben.

Köder

§ 6. (1) Als Lebendköder dürfen nur wirbellose Tiere verwendet werden. Als Köderfische dürfen ausschließlich Laube (*Alburnus alburnus*), Giebel (*Carassius auratus gibelio*), Rotauge (*Rutilus rutilus*), Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), Güster (*Blicca bjoerkna*), Aitel (*Leuciscus cephalus*), Flussbarsch (*Perca fluviatilis*)

und Brachse (*Abramis brama*), in totem Zustand, unter Einhaltung der jeweiligen Schonzeiten und Brittelmaße, verwendet werden.

(2) Die Einbringung und Verwendung lebender gewässerfremder Köderfische der in § 6 Abs. 1 genannten Arten ist verboten.

(3) Die Verwendung von Spezialfertigmködern mit besonderen Geschmacksstoffen (Boilies) ist verboten.

Fischzeiten

§ 7. (1) Im Bereich der Fischereireviere I/10, I/12, II/34, II/35 und I/22 beginnt die Tagesfischzeit eine Stunde vor Sonnenaufgang und endet eine Stunde nach Sonnenuntergang. Im Bereich der Fischereireviere I/15, I/21, I/28 und I/29 beginnt die Tagesfischzeit bei Sonnenaufgang und endet bei Sonnenuntergang.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Daubelfischer und Daubelfischerinnen.

(3) Im Fischereirevier I/28 (Eberschüttwasser) ist das Fischen vom 1. März bis 31. Mai verboten. Im „Schwarzen Loch“, Teil des Fischereireviere I/28 (Eberschüttwasser) ist das Fischen zusätzlich vom 1. bis 15. Juni verboten.

(4) Im nördlichen Teil des Fischereireviere I/29 Kühwörther Wasser, zwischen der Mühlleitner Furt und der im Plan (Anlage 2) ersichtlich gemachten Grenze, ist das Fischen vom 1. März bis 31. Mai verboten. Im südlichen Teil des Fischereireviere I/29 Kühwörther Wasser, zwischen der Gänshaufentraverse und der im Plan (Anlage 2) ersichtlich gemachten Grenze, ist das Fischen vom 16. Oktober bis 30. Juni verboten. Die im Plan (Anlage 2) ersichtlich gemachte Grenze zwischen nördlichem und südlichem Teil des Fischereireviere I/29 Kühwörther Wasser ist durch die Behörde in der Natur durch Stangen oder Bojen erkenntlich zu machen. Das Verrücken, Beseitigen oder Unkenntlichmachen dieser Stangen oder Bojen ist verboten.

(5) Im Fischereirevier I/15 (Donaustrom-Lobau) ist die Angel- und Daubelfischerei vom 1. bis 31. Mai verboten.

Fangbare Fischarten, Schonzeiten und Brittelmaße

§ 8. (1) Für die nachfolgenden Fischarten (fangbare Arten) werden folgende Schonzeiten und Brittelmaße festgesetzt:

| Fischart | Schonzeit | Brittelmaß in cm |
|---|----------------------|---------------------|
| Aitel (<i>Leuciscus cephalus</i>) | 1. Mai – 31. Mai | – |
| Barbe (<i>Barbus barbus</i>) | 1. Mai – 15. Juni | 35 |
| Brachse (<i>Abramis brama</i>) | 1. Mai – 31. Mai | 30 |
| Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>) | 1. März – 31. Mai | – |
| Giebel (<i>Carassius auratus gibelio</i>) | – | – |
| Güster (<i>Blicca bjoerkna</i>) | 1. Mai – 31. Mai | – |
| Hecht (<i>Esox lucius</i>) | 1. Jänner – 31. Mai | 55 |
| Karpfen: | | |
| Zuchtform (<i>Cyprinus carpio</i>) | 1. Mai – 31. Mai | 35 |
| Wildform (<i>Cyprinus carpio carpio</i>) | 1. Jänner – 30. Juni | 50 |
| Laube (<i>Alburnus alburnus</i>) | 1. Mai – 30. Juni | – |
| Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>) | 16. März – 31. Mai | 35 |
| Nerfling (<i>Leuciscus idus</i>) | 1. Mai – 30. Juni | 35 |
| Rotauge (<i>Rutilus rutilus</i>) | 1. April – 31. Mai | – |
| Rotfeder | | |
| (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>) | 1. April – 31. Mai | – |
| Schied (<i>Aspius aspius</i>) | 16. April – 31. Mai | 65 |
| Schleie (<i>Tinca tinca</i>) | 1. Juni – 15. Juli | 30 |
| Wels (<i>Silurus glanis</i>) | 1. Juni – 30. Juni | 85 |
| Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i>) | 1. Jänner – 31. Mai | 45 |

(2) Alle in Abs. 1 nicht aufgezählten heimischen Fischarten sowie Neunaugen, Muscheln und Krustentiere dürfen nicht befischt werden (ganzjährige Schonzeit).

(3) Gefangene Fische nicht heimischer Arten, wie insbesondere Aal (*Anguilla anguilla*), Amur (*Ctenopharyngodon idella*), Blaubandbröckling (*Pseudorasbora parva*), Nordamerikanischer Zwergwels (*Ictalurus nebulosus*), Tolstolob (*Hypophthalmichthys molitrix*) und Sonnenbarsch (*Lepomis gibbosus*) sowie alle gefangenen nicht heimischen Krustentiere müssen entnommen werden.

(4) Verletzte Fische, die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden.

Tages- und Jahresentnahmebeschränkungen

§ 9. (1) Jeder Lizenznehmer und jede Lizenznehmerin darf Karpfen (*Cyprinus carpio*), Schleien (*Tinca tinca*), Zander (*Stizostedion lucioperca*), Hechte (*Esox lucius*), Welse (*Silurus glanis*) und Schiede (*Aspius aspius*) nur im nachstehend angeführten Ausmaß entnehmen:

Im Jahr höchstens 30 Stück, davon höchstens 10 Stück Raubfische, wobei pro Tag insgesamt höchstens 2 Stück gefangen und entnommen werden dürfen.

(2) Von anderen als den in Abs. 1 angeführten fangbaren Arten (§ 8 Abs. 1) dürfen je Fangtag einschließlich Köderfische bis zu 20 Stück entnommen werden.

(3) Ist die erlaubte Tagesentnahme erreicht, ist das Weiterfischen verboten.

Aufzeichnungspflicht, Aneignung gefangener Fische

§ 10. (1) Jeder und jede Fischereiausübende muss bei Ankunft am Fischwasser den jeweiligen Fischtag, den Beginn und das Ende der Fischerei in der Tagesstatistik der Fischereilizenz ankreuzen.

(2) Die Aneignung jedes gefangenen Fisches ist unverzüglich nach der Landung und Versorgung in die Fangstatistik der Fischereilizenz einzutragen. Nicht angeeignete Fische, ausgenommen Fische nicht heimischer Arten (§ 8 Abs. 3) und verletzte Fische (§ 8 Abs. 4), sind unverzüglich in das Fischwasser rückzusetzen.

(3) Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind unverzüglich nach dem Fang mit der nötigen Vorsicht rückzusetzen. Befinden sie sich aber in einem Zustand, welcher ein Weiterleben nicht erwarten lässt, so sind sie sofort zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Fischwasser einzubringen.

(4) Jeder außerhalb der Schonzeit gefangene maßige Hecht (*Esox lucius*), Wels (*Silurus glanis*), Schied (*Aspius aspius*) oder Zander (*Stizostedion lucioperca*) ist – soweit er nicht angeeignet wird – nach Art, Größe und Uhrzeit, zu der er rückversetzt wurde, aufzuzeichnen.

(5) Die Aufzeichnungen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 sind vom Wiener Fischereiausschuss dem Magistrat und der Nationalpark Donau-Auen GmbH bis spätestens 31. Mai des jeweiligen Folgejahres in schriftlicher Form jährlich gesammelt zu übermitteln.

Hältern von Fischen

§ 11. (1) Angeeignete Fische, ausgenommen maßige, überlebensfähige Raubfischarten gemäß Abs. 4, sind entweder sofort abzuschlagen oder gut sichtbar in geeigneten Setzkäschern zu hältern. Gehälterte Fische, ausgenommen Köderfische in entsprechenden Köderwannen, müssen angeeignet werden und sind unverzüglich im Sinne des § 10 Abs. 2 aufzuzeichnen. Aale sind sofort abzuschlagen. Die Verwendung von Drahtsetzkäschern ist verboten.

(2) Köderfischbehälter dürfen nur während der Ausübung der Fischerei in das Wasser eingebracht werden. Das Hinterlassen von Köderfischbehältern im Wasser über den Fischtag hinaus ist verboten.

(3) Die lebende Aufbewahrung von Fischen am Fischwasser über den Fischtag hinaus ist verboten. Eine Ausnahme besteht für Daubelfischer und Daubelfischerinnen beim Hältern von Fischen im Holzkalter.

(4) Das Hältern folgender Raubfischarten ist verboten: Hecht (*Esox lucius*), Wels (*Silurus glanis*), Schied (*Aspius aspius*) oder Zander (*Stizostedion lucioperca*).

Winterfischen

§ 12. Das Fischen in Gewässern mit geschlossener Eisdecke (Eisfischen) ist verboten.

Anfüttern

§ 13. Das Einbringen von Fischfutter (Anfüttern) in die Gewässer des Nationalparks Donau-Auen ist verboten.

Bootsfischerei

§ 14. (1) Boots-fischerei ist in den befischbaren Gewässerbereichen der Fischereireviere I/10, I/28, I/29 und II/35 zu den gemäß § 7

geregelten Fischzeiten erlaubt. Zum Ab- und Anlegen der Boote dürfen diese Fristen um jeweils höchstens 30 Minuten überschritten werden.

(2) Fischereiausübende dürfen ausschließlich Holzboote gemäß Abs. 3 verwenden. Davon ausgenommen sind Kunststoffboote, die dem Magistrat spätestens mit 31. Dezember 1998 gemeldet wurden.

(3) Jedes Boot ist dem Magistrat schriftlich zu melden und mit einer gut sichtbaren Nummer zu versehen.

(4) Die Boote sind ausschließlich an gekennzeichneten Bootsplätzen zu verheften. Der Gebrauch von Motoren in den Ausständen ist untersagt. Verwahrloste und unbrauchbare Boote müssen entfernt werden.

(5) Bei der Bootsbenützung ist ein Mindestabstand von 10 m zu Schilfflächen einzuhalten.

(6) Die Verwendung von Echoloten und Fischfindern ist verboten.

Uferschutz

§ 15. (1) Bei der Fischereiausübung ist jede Verschmutzung oder sonstige Beeinträchtigung der Ufersäume untersagt. Darunter fallen insbesondere:

1. das Errichten von Anlegeplätzen durch Ausholzen oder Mähen,
2. das Anlegen von Wegen durch das Unterholz,
3. das Zerstören von Uferabbrüchen und
4. das Errichten von dauerhaften Angelsitzen.

(2) Fischereiausübenden, die im Besitz einer gültigen Fischereilizenz (§ 3) sind, ist das Begehen des Gebietes des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz) außerhalb der entsprechend gekennzeichneten Wege (§ 6 Abs. 2 Z 3 Wiener Nationalparkgesetz) nur auf folgenden anderen Wegen erlaubt:

1. auf dem unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz kürzesten und schonendsten Weg zum und vom Fischwasser des Fischereireviers,
2. entlang der Ufersäume des Fischereireviers im für das Fischen unbedingt erforderlichen Ausmaß und
3. wenn kein entsprechend gekennzeichnete Weg (§ 6 Abs. 2 Z 3 Wiener Nationalparkgesetz) zum oder am Fischwasser vorhanden ist.

(3) Das „Schwarze Loch“, Teil des Fischereireviers I/28 (Eberschüttwasser), darf nur vom Hubertusdamm aus befischt werden.

Zufahrt

§ 16. (1) Das Befahren des Gebietes des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz) ist auf den gekennzeichneten Wegen (§ 6 Abs. 2 Wiener Nationalparkgesetz) nur mit Bewilligung der Behörde durch Bescheid zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn die Ziele des § 1 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Überwachungsorganen gemäß § 18 Wiener Nationalparkgesetz ist das Befahren des Gebietes des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz) zur Ausübung der Überwachungstätigkeit im unbedingt erforderlichen Ausmaß erlaubt.

(3) Daubelfischern und Daubelfischerinnen, die im Besitz einer gültigen Fischereilizenz (§ 3) sind, ist zusätzlich die einmalige Zufahrt zu den jeweiligen Daubelanlagen an einem Tag pro Kalenderwoche gestattet. Die Zu- und Ausfahrt ist von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang zulässig. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist weiters jegliche Fahrt von 10 bis 18 Uhr verboten. Datum und Uhrzeit der Zu- und Ausfahrten sind vor der Zufahrt in den Nationalpark beziehungsweise vor Fahrtantritt auf den Listen, die dem Muster der Anlage 3 zu entsprechen haben, einzutragen. Die Ausstellung dieser Listen obliegt der Behörde.

(4) Listen gemäß Abs. 3 sind den Fischereiaufsehern und Fischereiaufseherinnen sowie den Überwachungsorganen gemäß § 18 Wiener Nationalparkgesetz auf Verlangen vorzuweisen und mit Jahresende der Behörde zu übergeben.

(5) Die Zufahrt für Daubelfischer und Daubelfischerinnen ist nur über die im Plan (Anlage 1) ausgewiesenen Wege, und zwar über die am Hubertusdamm gelegenen und über die in Richtung Donau abzweigenden Wege, zulässig.

(6) Die Zufahrtsbeschränkung gemäß Abs. 3 gilt nicht für Fahrten von Daubelfischern und Daubelfischerinnen, die bei Elementarereignissen (Hochwasser, Brand usw.) zur Eigentumssicherung unmittelbar erforderlich sind. Diese Fahrten sind jedoch gemäß Abs. 3 vierter Satz aufzuzeichnen.

Monitoring

§ 17. (1) Die Nationalpark Donau-Auen GmbH hat wissenschaftliche Untersuchungen (Monitoring und Erfolgskontrolle) durchzuführen. Das Monitoring hat insbesondere folgende Bereiche zu umfassen:

1. standardisierte Ertragsfähigkeitsbestimmungen, die z. B. der Abschätzung der Höchstanzahlen an zulässigen Jahreslizenzen und der Höchstanzahlen der zulässigen Besatzmaßnahmen dienen;
2. Untersuchungen der vertretbaren Störungsintensitäten verschiedener Nutzungen (z. B. der Fischerei und der Badenutzung) auf an Gewässer gebundene Tierarten der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und der Vogelschutz – Richtlinie;
3. standardisierte Erhebungen der in den Fischereirevieren vorkommenden Fischarten, deren Artenzusammensetzung, Größenklassen und Alterszusammensetzung, mit besonderem Schwerpunkt auf der Bestandesentwicklung der Raubfischpopulationen.

(2) Die Ergebnisse der Untersuchungen sind der Behörde bis spätestens 31. Dezember 2011 vorzulegen.

(3) Sollte die Nationalpark Donau-Auen GmbH der Verpflichtung zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen gemäß Abs. 1 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommen, kann der Magistrat die entsprechenden Untersuchungen – auf Kosten der Nationalpark Donau-Auen GmbH – durchführen oder durchführen lassen.

Begriffsbestimmungen

§ 18. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Wiener Fischereigesetz“ das Wiener Fischereigesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 33/2001,
2. „Wiener Nationalparkgesetz“ das Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 18/2006,
3. „Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie“ ist die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006 S. 368.
4. „Vogelschutz – Richtlinie“ ist die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006 S. 368.

Strafbestimmungen

§ 19. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung ist gemäß § 19 Wiener Nationalparkgesetz strafbar.

Geltungsbereich

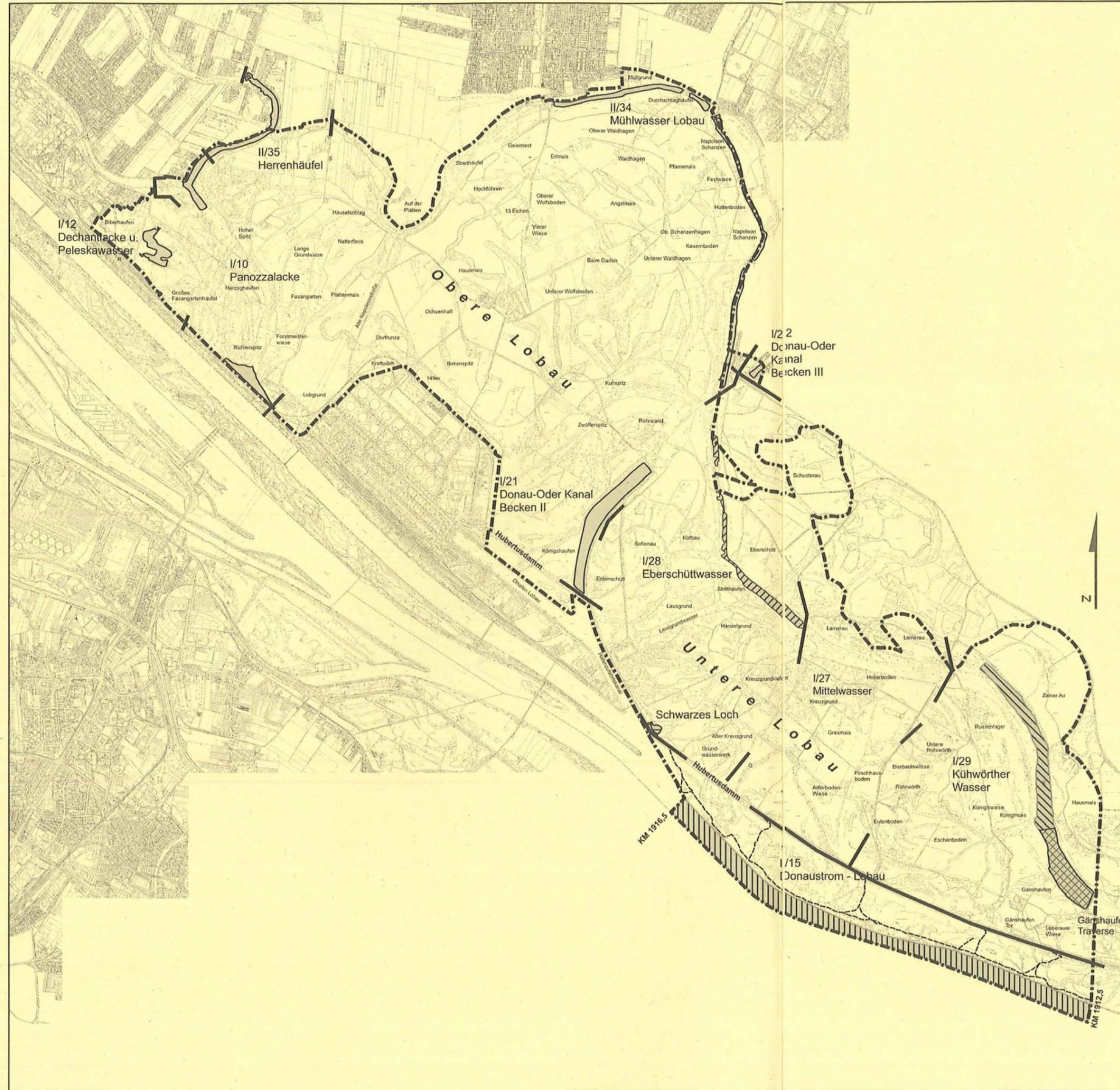
§ 20. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz) sowie auf jene Teilgebiete von Fischereirevieren, die gemäß § 8 Abs. 3 zweiter Satz Wiener Nationalparkgesetz außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind.

Artikel II

Inkrafttreten

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

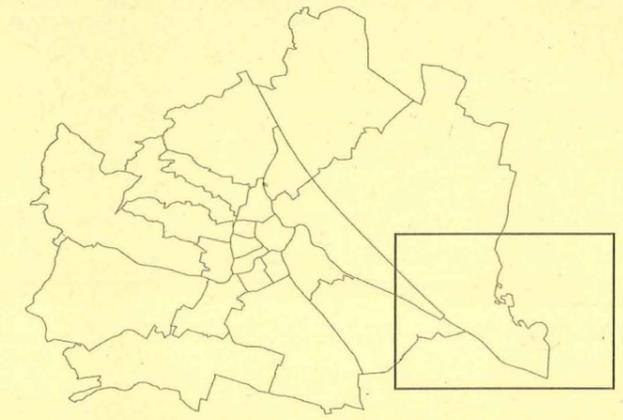
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 22



Anlage 1

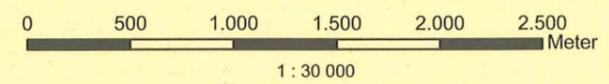
Nationalpark Donau-Auen (Wiener Teil)

Fischereilicher Managementplan (2009 - 2013)



Legende

- ganzjährig befischbare Gewässerbereiche
- Eberschüttwasser, Fischen verboten 1.3. - 31.5.
- Schwarzes Loch, Fischen verboten 1.3. - 15.6.
- Kühwörther Wasser (oberhalb Gänshäufeltraverse, nördlicher Teil), Fischen verboten 1.3. - 31.5.
- Kühwörther Wasser (oberhalb Gänshäufeltraverse, südlicher Teil), Fischen verboten 16.10. - 30.6.
- Donaustrom - Lobau, Fischen verboten 1.5. - 31.5.
- Zufahrtswege für Daubelfischer
- Fischereirevieregrenzen
- Wiener Nationalparkgrenze



Quelle: Magistrat der Stadt Wien, Wiener Umweltschutzabteilung
 Hintergrund: Mehrzweckkarte, RBW (MA 41, MA 14)
 Kartografie & Layout: Wiener Umweltschutzabteilung - MA 22, letztes Datum der Bearbeitung: Mai 2008

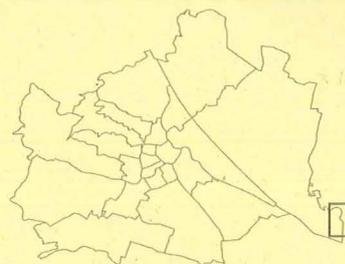


Stadt + Wien
Wien ist anders.

Anlage 2

Nationalpark Donau-Auen (Wiener Teil)

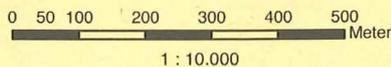
Detailplan zum Fischereilichen Managementplan 2009 - 2013



Ausschnitt des Fischereireviereviere
I/29 Kühwörther Wasser:

-  Kühwörther Wasser (oberhalb Gänshaufentraverse, nördlicher Teil), Fischen verboten 1.3. - 31.5.
-  Kühwörther Wasser (oberhalb Gänshaufentraverse, südlicher Teil), Fischen verboten 16.10. - 30.6.

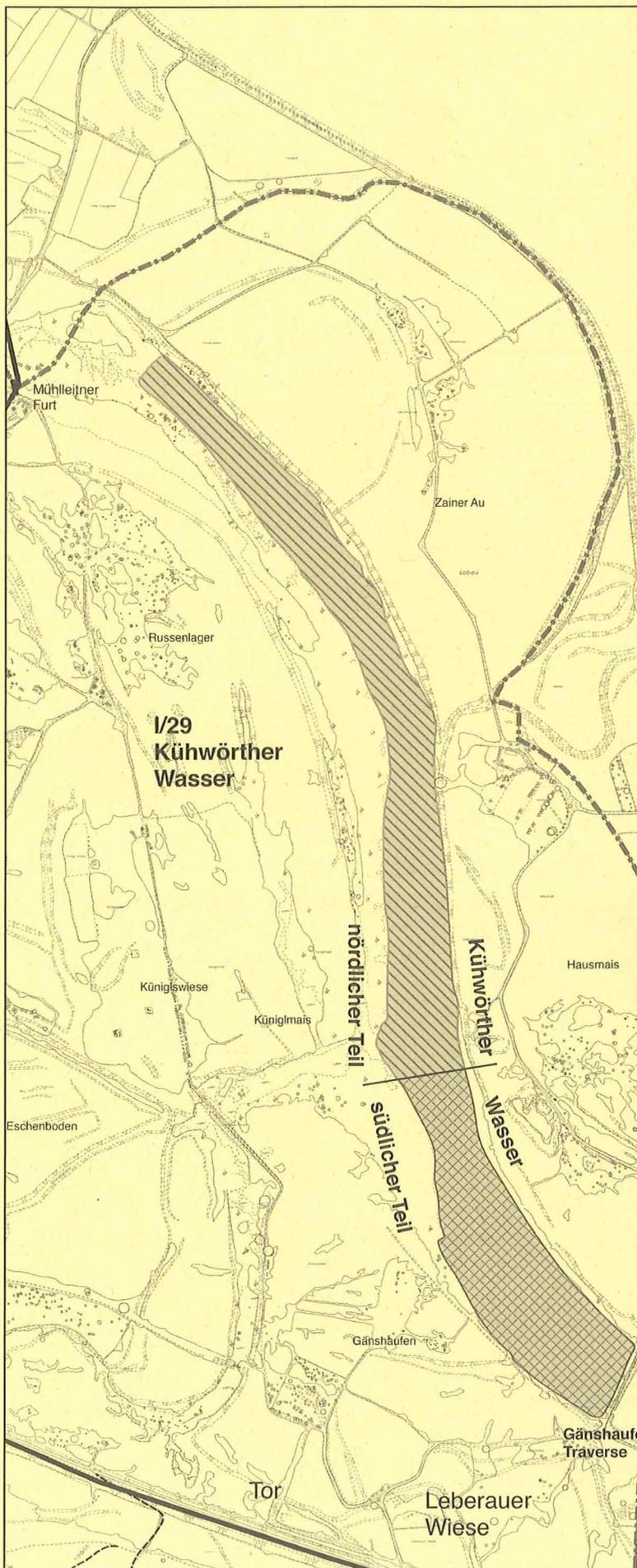
-  Fischereirevieregrenzen
-  Wiener Nationalparkgrenze



Quelle: Magistrat der Stadt Wien, Wiener Umweltschutzabteilung
 Hintergrund: Mehrzweckkarte, RBW (MA 41, MA 14)
 Kartografie & Layout: Wiener Umweltschutzabteilung - MA 22,
 letztes Datum der Bearbeitung: Mai 2008



Stadt + Wien
Wien ist anders.



Anlage 3
 zu § 16 Abs. 3

Fahrtenverzeichnis für das Jahr

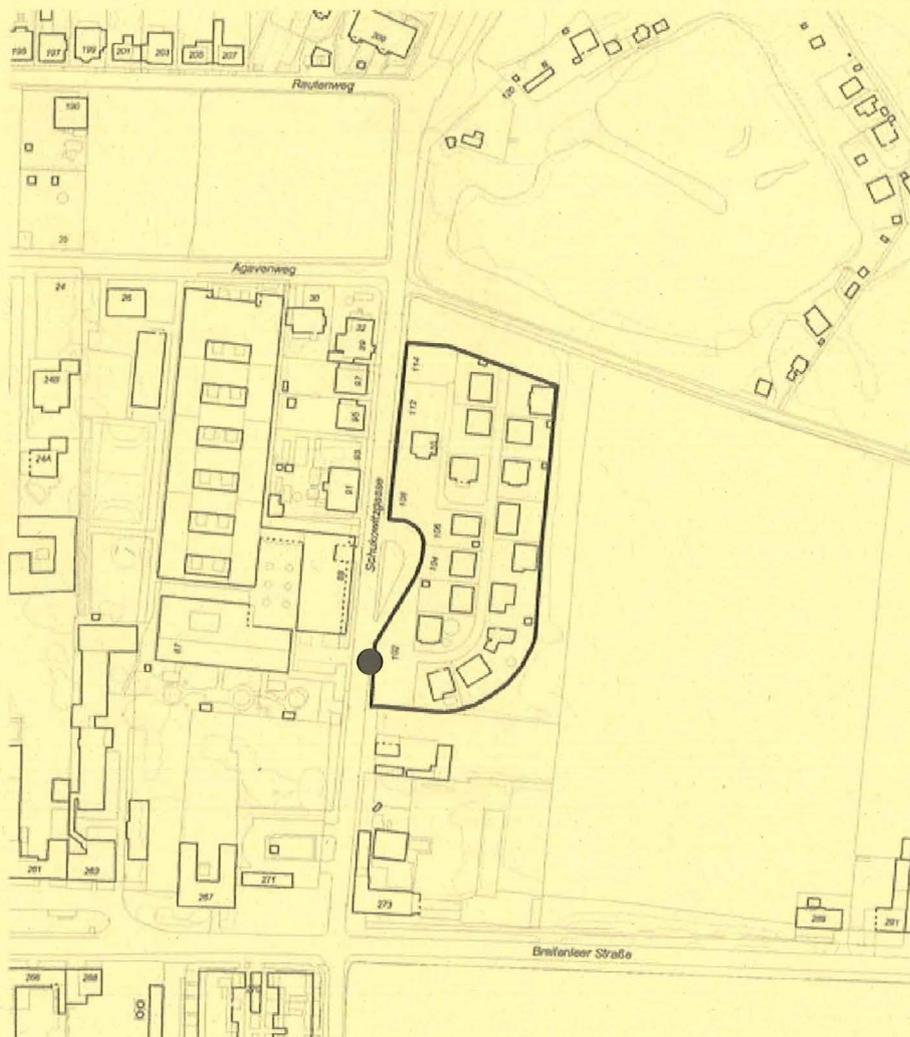
Name:

Daubelnummer:

| Zufahrt | | Ausfahrt | |
|---------|---------|----------|---------|
| Datum | Uhrzeit | Datum | Uhrzeit |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Mehrzweckkarte 1 : 2 000

Blatt: 45+13, 46+13



● gemeinsamer Sammelbehälterstandplatz

MA 41 – Stadtvermessung

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien über die Benützung von Sammelbehältern auf einem gemeinsamen Standplatz.

Aufgrund des § 19 Abs. 4 des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 13/1994, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 33/2007, wird angeordnet:

Die Eigentümer und die sonst Nutzungsberechtigten der Liegenschaften in der Gartensiedlung

„KLG Agavenweg“ in 1220 Wien

haben den für die öffentliche Müllabfuhr bestimmten Müll ausschließlich in die dafür bereitgestellten Sammelbehälter auf dem gemeinsamen Standplatz einzubringen.

Der Standort dieses Sammelbehälterstandplatzes ist im Plan vermerkt. Dieser Plan bildet eine Anlage zu dieser Verordnung.

Magistrat der Stadt Wien
 Magistratsabteilung 48